Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

12.01.1982 - Drucksache 10/722

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

**BREMISCHE BÜRGERSCHAFT**
Landtag
10. Wahlperiode

**Drucksache 10/722**
(zu Drs. 10/721 und
Drs. 10/306)
12.01.82

## Bericht des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses

### Gesetz über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen (Drs. 10/721)

Die Fraktion der CDU brachte am 3. September 1980 einen Gesetzesantrag über Einsetzung und Verfahren von Untersuchungsausschüssen ein, den die Bürgerschaft (Landtag) am 16. Oktober 1980 bei Unterbrechung der 1. Lesung zur weiteren Beratung an den Verfassungs- und Geschäftsordnungssausschuß überwies (Drs. 10/306).

Der Ausschuß hat den Antrag beraten und legt der Bürgerschaft (Landtag) unter der Druchsachen-Nr. 10/721 einen neu gefaßten Antrag vor. Der Antrag der CDU-Fraktion ist dadurch im Einverständnis mit dem Antragsteller erledigt.

Die Änderungen gegenüber dem Entwurf der CDU-Fraktion sind weitgehend einstimmig vom Ausschuß übernommen worden. Das gilt auch für die Streichung besonderer Rechte Betroffener, deren Rechtsstellung im CDU-Entwurf im einzelnen geregelt war. In folgenden Punkten sind unterschiedliche Auffassungen bestehen geblieben:

1. **Zu § 2 Abs. 1:**

   Der Ursprungsantrag der CDU-Fraktion sah in § 2 Abs. 2 vor, daß die Bürgerschaft auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder einen Untersuchungsausschuß einzusetzen habe. Der FDP-Vertreter beantragte im Ausschuß, dieses Minderheitenrecht zu erweitern und zusätzlich eine Verpflichtung der Bürgerschaft aufzunehmen, einen Untersuchungsausschuß auch auf Antrag einer Fraktion einzusetzen. Im Hinblick auf den durch Artikel 105 Abs. 6 LV geforderten Mehrheitsbeschluß zur Einsetzung von Untersuchungsausschüssen sahen sich die der SPD-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder nicht in der Lage, insoweit einem Minderheitenrecht zuzustimmen. Die Vertreter der CDU- und der FDP-Fraktion hielten an der Forderung fest, trotz der Verfassungslage ein Minderheitenrecht im Gesetz festzulegen.

2. **Zu § 3:**

   Der CDU-Antrag sah vor, daß der Vorsitzende eines Untersuchungsausschusses, soweit es der Untersuchungsgegenstand erfordere, die Befähigung zum Richteramt haben solle. Dem schloß sich der Vertreter der FDP-Fraktion an. Die der SPD-Fraktion angehörenden Auschußmitglieder hielten diese Selbstbindung nicht für tunlich und lehnten sie ab.

   Der FDP-Vertreter schlug ferner vor, daß der Vorsitzende des Untersuchungsausschusses durch Losentscheid zu bestimmen sei, falls eine Einigung unter den Fraktionen nicht erreicht werde. Der Vorschlag wurde von den der SPD- und der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitgliedern abgelehnt.

3. **Zu § 4 Abs. 2:**

   Nach dem Antrag der CDU-Fraktion sollten die im Untersuchungsausschuß nicht vertretenen Fraktionen ein ständiges beratendes Mitglied entsenden. Das der FDP-Fraktion angehörende Ausschußmitglied beantragte darüber hinaus, daß jede Fraktion im Untersuchungsausschuß vertreten sein müsse. Dieser Forderung nach einem Grundmandat schlossen sich die der SPD- und CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder nicht an. Den ursprünglichen

Vorschlag der CDU-Fraktion für ein beratendes Mitglied, dem sich der Vertreter der FDP-Fraktion nach der Ablehnung des Grundmandats anschloß, lehnten die SPD-Mitglieder ab. Sie verwiesen darauf, daß die Beteiligung kleiner, im Untersuchungsausschuß nicht vertretenen Fraktionen nicht grundsätzlich zu verwerfen sei, die Beteiligung und deren Ausgestaltung im einzelnen jedoch der Praxis überlassen bleiben sollte.

4. **Zu § 7 Abs. 3:**

Über den Ausschluß der Öffentlichkeit war nach dem Ursprungsantrag der CDU-Fraktion (§ 8 Abs. 3) mit Zweidrittelmehrheit zu entscheiden. Die der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder schlossen sich der Absicht der SPD-Vertreter an, diese Entscheidung der einfachen Mehrheit des Untersuchungsausschusses zu überlassen. Der der FDP-Fraktion angehörende Vertreter stimmte für die Fassung des Ursprungsantrags.

5. **Zu § 11 Abs. 2:**

Nach § 12 Abs. 2 der Ursprungsfassung sollte nicht nur ein Viertel der Ausschußmitglieder Beweiserhebungen erzwingen können, sondern auch diejenigen, die die Einsetzung des Untersuchungsausschusses beantragt hatten. Diesen Vorschlag, für den auch der FDP-Vertreter stimmte, lehnten die SPD-Vertreter ab. Sie verschlossen sich ferner dem von den CDU-Vertretern unterstützten Antrag des FDP-Vertreters, jedem Ausschußmitglied das Recht einzuräumen, Beweiserhebungen erzwingen zu können.

Den weiteren Antrag des der FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieds, in einem neuen Absatz 3 die Ablehnung von Beweisanträgen in Anlehnung an die Regelung in § 244 StPO zu regeln, lehnten die der SPD- und der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder ab.

6. **Zu § 19:**

a) **Zu Absatz 1:**

Der Antrag der CDU-Fraktion sah in § 22 Abs. 1 Satz 2 vor, daß der Untersuchungsausschuß das Untersuchungsverfahren auch nicht gegen den Widerspruch der Antragssteller oder ihrer Vertreter im Ausschuß aussetzen könne. Das lehnten die SPD-Vertreter ab, die sich für ein auf ein Viertel der Untersuchungsausschußmitglieder begrenztes Widerspruchsrecht aussprachen. Sie wandten sich deshalb auch gegen den von den CDU-Vertretern unterstützten Vorschlag des FDP-Vertreters, jedem Ausschußmitglied ein Widerspruchsrecht gegen die Aussetzung des Untersuchungsverfahrens einzuräumen.

b) **Zu Absatz 3:**

Die SPD-Vertreter lehnten gegen die Stimmen der der CDU- und FDP-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder das im CDU-Antrag (§ 22 Abs. 3) vorgesehene Widerspruchsrecht eines Viertels der Bürgerschaftsmitglieder gegen eine Auflösung des Untersuchungsausschusses durch die Bürgerschaft ab, das der Vertreter der FDP-Fraktion mit Unterstützung der CDU-Vertreter um ein Widerspruchsrecht der Fraktionen erweitert wissen wollte. Die der SPD-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder traten statt dessen für ein Aussetzungs- und Auflösungsrecht der Bürgerschaft, also der Mehrheit des Plenums, ein.

Das der FDP-Fraktion angehörende Ausschußmitglied hat gegen den Gesetzesentwurf des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses gestimmt. Die der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion angehörenden Ausschußmitglieder empfehlen der Bürgerschaft (Landtag), den Gesetzesantrag Drs. 10/721 anzunehmen.

(Dr. Klink)
Präsident

Druck: Anker-Druck Bremen